VERORDNUNG (EWG) Nr. 3025/74 DER KOMMISSION

vom 29. November 1974

zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Süßorangen in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres geernteten Süßorangen erstreckt sich über die Monate Oktober bis Juni des folgenden Jahres. Die in den Monaten Oktober und November sowie Mai und Juni des folgenden Jahres auf den Markt kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen Anteil an der im Wirtschaftsjahr vermarkteten Gesamtmenge aus. Deshalb sollten Referenzpreise für die Zeit ab 1. Dezember bis zum 30. April des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise für Orangen auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei außerdem die durchschnittliche Entwicklung der Grundpreise und der Ankaufspreise berücksichtigt wird.

Wegen der Unterschiede bei der Vergleichbarkeit der einzelnen Süßorangensorten in bezug auf ihren Handelswert sind die Sorten in drei Gruppen einzuteilen. Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für jede Gruppe für die ganze Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis als die beste Lösung.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei Jahren vor Festsetzung des Referenzpreises für das einheimische, in seinen Handelseigenschaften genau beschriebene Erzeugnis auf den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden, und zwar für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und die bestimmte Voraussetzungen in bezug auf die Aufmachung erfüllen. Bei Berechnung des Durchschnitts der Notierungen für die einzelnen repräsentativen Märkte bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Verhältnis zu den normalen Schwankungen auf dem betreffenden Markt als übermäßig hoch oder übermäßig niedrig anzusehen sind.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise sind die aus Drittländern eingeführten Sorten zu bestimmen, deren Einfuhrpreis mit den für die Gruppen I, II und III festgesetzten Preisen zu vergleichen sind. Außerdem sind einige aus Drittländern eingeführte Sorten in bezug auf ihren Handelswert nicht unmittelbar mit den Sortengruppen der Gemeinschaft vergleichbar. Deshalb sind den jeweiligen Handelswerten entsprechende Koeffizienten festzusetzen, die zur Berechnung des Einfuhrpreises auf die Preise der betreffenden aus Drittländern eingeführten Sorten anzuwenden sind, um diese mit den Sortengruppen der Gemeinschaft vergleichbar zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden die Referenzpreise für frische Süßorangen (Tarifstelle 08.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für jede der Sortengruppen I, II und III, jeweils für die Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größensortierungen, in Verpackung, wie folgt festgesetzt :

Gruppe I : vom 1. Dezember bis 31. März 18,90,
Gruppe II : vom 1. Januar bis 30. April 16,28,
Gruppe III : vom 1. Dezember bis 30. April 9,03.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen umfassen folgende Sorten :

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

Gruppe I : Moro und Tarocco,
Gruppe II : Sanguinello,
Gruppe III : Biondo comune.

(3) Die Einfuhrpreise eingeführter Erzeugnisse sind zu vergleichen :

a) bei den Sorten Moro und Tarocco mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis ;

b) bei den Sorten Biondo comune (Blanca comuna, Blonde commune), Grano de Oro (Imperial, Sucrena), Baladi, Pera, Macetera, Pineapple, Blood Oval (Doblefina, Double fine), Portugaise sanguine, Sanguine redonda (Entrefina), den Sorten aus Surinam und der Sorte Sanguina ordinarie außer Navel sanguina (Double fine améliorée, Washington sanguina, große Sanguina) und Maltaise sanguine mit dem für die Gruppe III festgesetzten Preis ;

c) bei den nicht unter a) und b) genannten Sorten :

— im Dezember mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis,

— vom 1. Januar bis 30. April mit dem für die Gruppe II festgesetzten Preis.

(4) Zur Berechnung des in Absatz 3 erwähnen Einfuhrpreises werden auf die Preise der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse nach Abzug der Zölle folgende Koeffizienten angewandt :

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 b) : 0,76,

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 c), erster Gedankenstrich : 1,20,

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 c), zweiter Gedankenstrich : 1,00.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI